

Kulturverein Gifhorn e. V.

Satzung



Die Mitgliederversammlung des Kulturvereins Gifhorn e.V. hat am 14. September 2022 folgende Neufassung der Satzung vom 12. Juni 2014 beschlossen:

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kulturverein Gifhorn e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Gifhorn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Der Zweck des Vereins ist nach § 52 (2) der Abgabenordnung
 - die Förderung von Kunst und Kultur
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Organisation und Durchführung von Kulturveranstaltungen aller Art
 - die Förderung der kulturellen Bildung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen
 - die Vernetzung von Kulturinteressierten und Kulturschaffenden in Stadt und Landkreis Gifhorn.
- (3) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Mitglieder, Vorstandsmitglieder und andere Personen, die für den Verein tätig werden, können für ihre Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden. Juristische Personen benennen eine natürliche Person, die die Mitgliedsrechte ausübt.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den bzw. die gesetzlichen VertreterInnen zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber der AntragstellerIn nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist in Textform an die Post- bzw. E-Mail- Adresse des Kulturvereins Gifhorn zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt,
 - b) ein unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins zeigt. Ein solches Verhalten liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied an extremistischen oder anderweitigen diskriminierenden Veranstaltungen teilnimmt, bzw. öffentlich eine solche Gesinnung zeigt,
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten.
- (2) Über alle Fragen der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung durch eine **Beitragsordnung**. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben. Die Festsetzung dieser Gebühren erfolgt nach der Beitragsordnung.
- (4) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und zwei RechnungsprüferInnen.
- (2) Die RechnungsprüferInnen werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
- (3) Der Vorstand kann für die Besorgung der Vereinsgeschäfte eine Geschäftsführung einsetzen.
- (4) Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und zu beraten. Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer von zwei Jahren vom Vorstand berufen.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/ der 1. Vorsitzenden, dem/ der 2. Vorsitzenden und dem/der SchatzmeisterIn.
- (2) Der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die SchatzmeisterIn vertreten den Verein jeweils allein.

§ 9

Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine **Geschäftsordnung**, die die Aufgabenverteilung regelt. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 10

Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Beendigung Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied des Vorstandes bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines/ihrer Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers/ der Nachfolgerin durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen oder Neufassung der Satzung,
 - b) der Beschluss über die Beitragsordnung,
 - c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - d) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - h) die Auflösung des Vereins.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform, sie ist auch per E-Mail möglich. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes als Präsenzveranstaltung, als Online-Versammlung oder als Mischform von Präsenzveranstaltung mit virtueller Teilnahme von Mitgliedern abgehalten werden.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der

Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung oder Neufassung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der versammelten Mitglieder beschlossen werden.

- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 13

Haftung des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes haften für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein die Beweislast.

§ 14

Zwangspause

- (1) Sollte der Verein aufgrund von höherer Gewalt, behördlicher Anordnungen, Pandemien oder aus anderen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen, seine Vereinsangebote vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang aufrechterhalten, begründet dies kein Sonderkündigungsrecht und berechtigt das Mitglied auch nicht zum Kürzen des vereinbarten Mitgliedsbeitrags.

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/ der 2. Vorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden VersammlungsleiterIn geleitet.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Abstimmungen müssen schriftlich in geheimer Wahl durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Bei Wahlen gilt der/ die KandidatIn als gewählt, der/ die die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt.

- (5) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/ der ProtokollführerIn und von dem/ der VersammlungsleiterIn zu unterschreiben ist.

§ 16

Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Näheres regelt die **Datenschutzordnung**, die vom Vorstand erlassen wird. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 17

Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die 1. Vorsitzende des Vorstands und der/ die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung Kavalierhaus oder – falls diese zu dem Zeitpunkt nicht mehr bestehen sollte - an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Gifhorn, 16. Februar 2023

Dr. Klaus Meister
1. Vorsitzender